

5/1/9 Abschiebungsandrohung
5/2/1 Asylverfahrensrecht

AsylVfG § 71 Abs. 4
AsylVfG § 34 Abs. 1
AsylVfG § 36
AsylVfG § 37 Abs. 2
AsylVfG § 38 Abs. 1
AuslG § 50

127473

Asylfolgeantrag
Ausreisefrist
Teilaufhebung

1. Lehnt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, erachtet das Gericht jedoch die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als gegeben, hebt es allein die in der Abschiebungsandrohung gemäß § 36 Abs. 1 AsylVfG bestimmte Frist von einer Woche und nicht auch die Abschiebungsandrohung insgesamt auf.

2. Das Bundesamt hat die Ausreisefrist gemäß § 38 Abs. 1 AsylVfG neu zu bestimmen. § 37 Abs. 2 AsylVfG ist in Asylfolgeantragsverfahren nicht entsprechend anwendbar.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.05.2000 - A 14 S 2594/98 -
(VG Stuttgart)



127473

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

-Kläger-
-Berufungsbeklagter-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2224193-138,
-Beklagte-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
Az: 2224193-138 (B. 3187/98),

-Berufungskläger-

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung
der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG
und Abschiebungsandrohung

hat der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schnebelt, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser und die Richterin am Verwaltungsgericht Jacob auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10. September 1998 - A 8 K 15613/97 - geändert.

Der Bescheid des Bundesamts für Asylangelegenheiten vom 3. November 1997 wird aufgehoben, soweit in ihm eine Ausreisefrist von einer Woche bestimmt ist; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Die Revision wird zugelassen, soweit der Klage stattgegeben wurde.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED]/Kosovo geborene Kläger reiste am [REDACTED] aus dem Kosovo aus und am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20.12.1991 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter mit der Begründung, er und seine Familie seien als albanische Volkszugehörige von der serbischen Polizei unterdrückt und misshandelt worden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - lehnte mit Bescheid vom 15.12.1993 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien an.

Die beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhobene Klage wies dieses durch Urteil vom 14. 2.1995 - rechtskräftig seit dem 5.4.1995 - ab.

Der Kläger stellte am 4.4.1997 einen Folgeantrag, den er mit der weiteren Verschlechterung der Verhältnisse im Kosovo begründete. Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 3.11.1997 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien an. Zur Begründung führte es aus, dass der Kläger keine Wiederaufnahmegründe im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylVfG, § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG geltend gemacht habe. Der Bescheid wurde dem Kläger am 24.11.1997 zugestellt.

Der Kläger hat am 28.11.1997 Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3.11.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. In der mündlichen Verhandlung hat er Unterdrückung und Misshandlung seiner Familie durch die serbische Polizei geltend gemacht.

Durch Urteil vom 10.9.1998 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte dazu verpflichtet, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, dem das Urteil am 30.10.1998 zugestellt wurde, hat am 19.11.1998 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Mit Beschluss vom 26.11.1998 - dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten am 14.12.1998 zugestellt - hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

Am 22.12.1998 hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten seine Berufung begründet.

Mit Schriftsatz vom 11.1.1999 verwies der Kläger auf die erneute Eskalation der Situation im Kosovo, auf Grund derer er als Angehöriger der ethnisch verfolgten albanischen Bevölkerungsgruppe im waffenfähigen Alter einer außerordentlich hohen Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr in seine Heimat ausgesetzt sei.

Mit Schriftsatz vom 21.9.1999, bei Gericht eingegangen am 22.9.1999, teilte der Kläger mit, dass er dem Volk der Roma angehöre und deshalb auf Grund der allgemeinen bekannten Vertreibungsmaßnahmen der Kosovo-Albaner gegenüber den Kosovo-Roma jetzt erneut Verfolgung erleide; während er vorher Opfer der staatlichen-serbischen Unterdrückung gewesen sei, habe er jetzt die Sanktionen der ehemaligen Mitunterdrückten zu erdulden; eine Rückkehr sei deshalb nicht möglich.

Der Bundesbeauftragte hat schriftsätzlich beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10. September 1998
- A 8 K 15613/97 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. November 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung eine am [REDACTED] ausgestellte Bescheinigung der Roma-Union vorgelegt. Mit Schriftsatz vom

23.5.2000, bei Gericht eingegangen am 24.5.2000, hat er eine Bescheinigung des Süddeutschen Roma-Union e.V./[REDACTED] vom [REDACTED] vorgelegt, wonach die Familie des Klägers dem Volk der Roma angehört. Weiter hat er eine von einer Roma-Vereinigung in [REDACTED] ausgestellten Bescheinigung für die am [REDACTED] geborene [REDACTED] vorgelegt. Nach den Angaben des Klägers handelt es sich um seine Mutter.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Dem Senat liegen die einschlägigen Behördenakten sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Stuttgart vor. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren. Denn die rechtzeitig bewirkte Ladung enthielt den Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung des Bundesbeauftragten ist zulässig und hat in der Sache weitgehend Erfolg. Das angegriffene Urteil, mit dem die Beklagte verpflichtet wurde, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, konnte schon deshalb keinen Bestand haben, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile v. 10.2.1998 - 9 C 28.97 -, NVwZ 1998, 861 und v. 6.7.1998 - 9 C 45.97 -, NVwZ 1999, 65), der sich der Senat mit Urteil vom 14. Januar 1999 - A 14 S 2237/98 - angeschlossen hat, das Gericht die Streitsache im asylrechtlichen Folgeantragsverfahren in vollem Umfang spruchreif zu machen hat. Die Beklagte war aber auch nicht zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (1.), oder hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen (2.). Die Abschiebungsandrohung war bezüglich der Fristbestimmung von einer Woche

rechtswidrig; insoweit war der Bescheid des Bundesamts vom 3.11.1997 daher aufzuheben - vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO - (3.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG.

1.1 Die Folgeanträge des Klägers scheitern allerdings nicht schon bereits an dem Fehlen der Voraussetzungen von § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG. Vielmehr liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vor.

Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens kann zunächst nur dann zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen, wenn der Folgeantragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in den früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Außerdem sind nur solche Wiederaufgreifensgründe beachtlich, die der Folgeantragsteller innerhalb von drei Monaten, nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend macht (§ 51 Abs. 3 VwVfG); dies gilt nicht nur für die vor dem Bundesamt, sondern auch für die erst bei Gericht vorgebrachten Wiederaufnahmegründe (BVerwG, Urt. v. 10.2.1998 - 9 C 28.97 -, a.a.O.). Der Folgeantragsteller hat auch die Tatsachen oder Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt (§ 71 Abs. 3 AsylVfG). Weiter muss die Änderung der Sachlage substantiiert und glaubhaft vorgetragen werden (BVerfG, Beschl. v. 11.5.1993, InfAuslR 1993, 304 ff. zu § 14 AsylVfG a.F.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.6.1999 - A 6 S 2766/98 - GK-AsylVfG, Stand Dezember 1999, § 71, RdNr. 79 f.). Strittig ist, ob die veränderte Sachlage tatsächlich vorliegen muss, um ein weiteres Asylverfahren durchführen zu können (so VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.6.1999 - A 6 S 2766/98 -, BayVGh, Beschl. v. 17.9.1997 - 8 ZP 97.31910 -, InfAuslR 1997, 470) oder ob der substantiierte und glaubhafte Vortrag, dass sich die Sachlage tatsächlich zu Gunsten des Folgeantragstellers verändert haben könnte,

genügt (so GK-AsylVfG, a.a.O., § 71, RdNr. 85 unter Hinweis darauf, dass ansonsten bereits bei der Überprüfung des Vorliegens eines Wiederaufgreifensgrunds nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG umfangreiche Sachverhaltsermittlungen notwendig sein könnten). Diese Frage kann vorliegend aber dahingestellt bleiben, weil sich seit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheids des Bundesamts vom 05.04.1995 die Sachlage durch den Krieg im Kosovo und die militärische und zivile Präsenz der UNO im Kosovo seit Juni 1999 offenkundig grundlegend verändert hat (vgl. hierzu und zu dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage die Ausführungen unten). Liegt - wie hier - eine tatsächliche Änderung der Sachlage vor, ist für den Erfolg eines Wiederaufgreifensantrags weiter zu verlangen, dass sich auf Grund der veränderten Sachlage die nicht nur theoretische Möglichkeit einer positiven Entscheidung für den Folgeantragsteller ergibt, d.h., die neue Sachlage objektiv geeignet ist, für den Folgeantragsteller eine günstigere Entscheidung herbeizuführen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.6.1999, a.a.O.; GK-AsylVfG, a.a.O., § 71, RdNr. 85, BayVGh, Urt. v. 17.9.1997 - 8 ZB 97.31910 -, a.a.O.). Nicht erforderlich für den Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist dagegen, dass bereits sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch auf Asylgewährung oder auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt sein sind (so VGH Bad.-Württ., Urt. v. 5.6.1999, a.a.O.; GK-AsylVfG, a.a.O., § 71, RdNr. 85; offen gelassen von BVerwG, Urt. v. 10.2.1998 - 9 C 28.97 -, a.a.O.). Hiergegen spricht schon, daß der Wortlaut von § 71 Abs. 1 AsylVfG ein "weiteres Asylverfahren" vorsieht (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 2.12.1999 - A 12 K 11139/99 -). Denn das "weitere Asylverfahren" hätte sonst nur die Fertigung des Anerkennungsbescheids und dessen Zustellung bzw. Bekanntgabe zum Gegenstand (vgl. GK-AsylVfG, a.a.O., § 71, RdNr. 81). Der Begriff "Asylverfahren" bedeutet außerdem, dass in der Sache zu prüfen ist, ob ein Asylanspruch bzw. Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG besteht. Der Wortlaut von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Er verlangt nur, dass sich "die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert hat", nicht aber auch zusätzlich, dass die günstig veränderte Sachlage

anspruchsbegründend sein muss (a.A. Henning, Rechtsprobleme des Asylfolgeverfahrens in der Schriftenreihe des Bundesamts Asylpraxis Bd. 4 S. 69 <71>). Außerdem heißt es in § 51 Abs. 1 VwVfG, dass die Behörde über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden hat, wenn sich die Sachlage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat. Hieraus ergibt sich, dass zunächst zu prüfen ist, ob sich die Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat und dass erst wenn dies der Fall ist - in einem weiteren Schritt - eine Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung des bestandskräftig gewordenen Verwaltungsakts ergeht. Eine "Entscheidung" setzt aber eine eigenständige Prüfung voraus, hier also der Frage, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Wenzel, Der Folgeantrag im Asylverfahren in der Schriftenreihe des Bundesamts, Asylpraxis, Bd. 4, S. 45 <61>). Hiergegen kann auch nicht mit Erfolg angeführt werden, dass die Tatbestandsmerkmale des § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG sowie die Tatbestandsmerkmale eines Asylanspruchs oder Anspruchs auf Feststellung von Abschiebehindernissen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Tatbestandsmerkmale eines Anspruchs des Folgeantragstellers sind, (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.2.1998 - A 9 C 28.97 -, a.a.O.). Denn dieser Umstand hat keinen Einfluss auf Inhalt und Umfang der Prüfung beim jeweiligen Tatbestandsmerkmal. Auch der Wortlaut von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG lässt sich nicht für eine andere Auslegung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG heranziehen. Soweit es dort nämlich heißt, dass neue Beweismittel vorliegen müssen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, ist damit ebenfalls nicht gemeint, dass - z.B. beim Verpflichtungsbegehren - der geltend gemachte Anspruch auch Erfolg hätte haben müssen. Erforderlich ist allein, dass eine die Entscheidung tragende Tatsachenfeststellung bei Verwendung des neuen Beweismittels günstiger hätte ausfallen müssen (vgl. Thomas Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 580, RdNr. 18). Das Beweismittel muss also die Richtigkeit der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage des Erstbescheids erschüttern können, d.h. es muss zu der sicheren Überzeugung führen können, dass die Behörde damals von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Weiter ist notwendig, dass das neue Beweismittel im maßgeblichen Zeitpunkt der

Entscheidung zu einer günstigeren Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs zu führen vermag. Erst wenn dies der Fall ist, erfolgt eine abschließende Prüfung in der Sache selbst (vgl. der Sache nach BVerwG, Urt. v. 13.5.1993 - 9 C 49.92 -, NVwZ 1993, 788, a.A. wohl BVerwG, Urt. v. 21.4.1982 - 8 C 75.80 -, DÖV 1982, 856 und BVerwG, Beschl. v. 31.7.1989 - 7 B 104.89 -, DVBl. 1989, 1195). Insoweit ist dann aber auf die für die neue Entscheidung maßgebliche Rechts- und Sachlage abzustellen. Letzteres spricht im übrigen ebenfalls dagegen, eine vollständige Prüfung des geltend gemachten Anspruchs bereits bei § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorzunehmen, weil dies bei veränderter Rechtslage eine zweifache rechtliche Überprüfung des geltend gemachten Anspruchs erforderlich machen würde.

Für die Beurteilung der Frage, ob sich die Sachlage tatsächlich geändert hat bzw. der schlüssige Vortrag auf eine solche Änderung schließen lässt und ob sich infolge dessen die Möglichkeit einer Asylgewährung oder der Gewährung von Abschiebeschutz ergibt, ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich. Von einem erfolgreichen Wiederaufnahmeantrag ist deshalb nicht schon dann auszugehen, wenn im Laufe des Wiederaufnahmeverfahrens bereits einmal - hier etwa im April 1998 - die oben angeführten Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorgelegen haben sollten. Dies ergibt sich aus § 77 AsylVfG, wonach in Streitigkeiten nach diesem Gesetz - wie es das Asylfolgeverfahren ist - das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellt (vgl. GK-AsylVfG, a.a.O., § 71, RdNr. 81, 86; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 10.9.1986, VBIBW 1987, 229 zur alten Rechtslage; VGH Bad.-Württ. Urt. v. 20.7.1999 - A 9 S 96/99 -; a.A. VG Karlsruhe, Beschl. v. 26.1.2000 - A 4 K 12155/99 -). Der Verweis in § 71 Abs. 1 AsylVfG auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lässt bezüglich des hier geltend gemachten Wiederaufgreifensgrunds der geänderten Sach- und Rechtslage keine anderen Schlüsse zu. Denn § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG enthält hierfür keine Anhaltspunkte. Ein solcher ausdrücklicher Anhaltspunkt ergibt sich nur bei dem Wiederaufgreifensgrund des Vorliegens eines neuen Beweismittels nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, der verlangt, dass das neue Beweismittel "eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben

würde", so dass für die Frage des Vorliegens des Wiederaufgreifensgrunds, also für die Frage, ob die tatsächliche Entscheidungsgrundlage erschüttert ist, auf den Zeitpunkt der bestandskräftig gewordenen Entscheidung abzustellen ist. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG lässt jedoch insoweit keinen Rückschluss auf § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu. Denn dort kann schon deshalb nicht auf den Zeitpunkt der bestandskräftigen Entscheidung abgestellt werden, weil sich die Sach- und Rechtslage erst nach dem Ergehen des bestandskräftig gewordenen Bescheids geändert haben darf. Auch Sinn und Zweck von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG verlangen ein anderes Ergebnis nicht. Vielmehr folgt aus dem Erfordernis, dass sich auf Grund der geänderten Sachlage die Möglichkeit des Bestehens eines Asylanspruchs ergibt, dass für diese Prüfung kein anderer Zeitpunkt maßgeblich sein kann, als für die Frage, ob der Asylanspruch auch tatsächlich besteht. Auch den §§ 55 Abs. 1, 67 AsylVfG ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen (a.A. VG Karlsruhe, Beschl. v. 26.1.2000 -, a.a.O.). Nach § 55 Abs. 1 AuslG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt zu gestatten; § 67 AsylVfG sieht ein Erlöschen dieses Anspruchs auch bei Änderung der Sach- und Rechtslage nicht vor. Diese gesetzlichen Regelungen sind hier deshalb nicht einschlägig, weil § 55 AsylVfG bereits voraussetzt, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Aus dieser Vorschrift kann deshalb nichts für die maßgeblichen materiell- oder prozessrechtlichen Fragen eines Verfahrens hergeleitet werden, in dem die Berechtigung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erst noch (gerichtlich) zu klären ist. Dass in den vor Gericht zu klärenden Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG im Falle einer Klagabweisung wegen des maßgeblichen Zeitpunkts der mündlichen Verhandlung möglicherweise nicht zum Tragen kommt, ist eine Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Herbeiführung der Spruchreife in asylrechtlichen Folgeverfahren, kann aber nicht Anlass für die Rechtsauffassung sein, in diesen Fällen sei eine Ausnahme von § 77 AsylVfG zu machen. Für den Senat sind auch sonst keine Vorschriften oder allgemeine Rechtsgrundsätze ersichtlich, denen entnommen werden müsste, dass der Kläger eine schützenswerte Rechtsposition erlangt hat, wenn im Laufe des

Verfahrens möglicherweise einmal die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG zwar zu einem bestimmten Zeitpunkt vorlagen, aber diese Sachlage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr gegeben ist.

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor. Der Kläger hat unter Wahrung der Dreimonatsfrist von § 51 Abs. 3 VwVfG substantiiert und glaubhaft vorgetragen, dem Volk der Roma anzugehören. Wie noch auszuführen sein wird, ist nicht zu bezweifeln, dass Angehörige der Roma nach dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte, d.h. in den Monaten Juli und August 1999, in einzelnen Teilen des Kosovo einer brutalen, teils pogromartigen Verfolgung ausgesetzt waren. Der Vortrag des Klägers mit Schriftsatz vom 22.9.1999, dem Volk der Roma anzugehören und zu befürchten, bei einer Rückkehr den Verfolgungsmaßnahmen von Kosovo-Albanern ausgesetzt zu sein, erfolgte daher fristgerecht. Aufgrund des durch den Senat vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindrucks und unter zusätzlicher Berücksichtigung einer auf den [REDACTED] datierten, von der Roma-Union [REDACTED] ausgestellten Bescheinigung, dass die Familie des Klägers dem Volk der Roma angehöre sowie einer im [REDACTED] in [REDACTED] ausgestellten Bescheinigung, dass die Mutter des Klägers dem Volke der Roma angehöre, geht der Senat von der Romazugehörigkeit des Klägers aus. Wegen der seit dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte gegebenen veränderten Sachlage besteht auch die nicht nur theoretische Möglichkeit einer positiven Entscheidung für den Kläger. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist dem Senat keine weitere obergerichtliche Entscheidung bekannt, die sich zur Frage des Asylanspruchs bzw. des Anspruchs auf Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG eines Klägers, der dem Volk der Roma angehört, geäußert hat, so dass der Kläger noch nicht auf eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden kann.

1.2 Auch wenn der Senat hiernach von der Richtigkeit der Aussage des Klägers über seine Zugehörigkeit zum Volk der Roma ausgeht, besteht der gel-

tend gemachte Anspruch auf Asyl bzw. auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 AuslG gleichwohl nicht.

Nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen (ai v. 24.09.1999 an VG Magdeburg; SFH, Lageübersicht Oktober 1999, Lageanalyse März 2000 sowie SFH v. 25.01.2000 an VG Schleswig; AA. v. 28.10.1999 an VG Düsseldorf; Gesellschaft für bedrohte Völker, Dokumentation: „Bis der letzte Zigeuner das Land verlassen hat“ v. 30.09.1999; Die Lage der Roma und Ashkali, November 1999) ist zwar nicht zu bezweifeln, dass Angehörige der Ashkali - und ebenso die der Roma - nach dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte in einzelnen Teilen des Kosovo einer brutalen, teils pogromartigen Verfolgung ausgesetzt waren. Die Übergriffe und Willkürakte hatten ihren Höhepunkt unmittelbar nach dem Einmarsch der KFOR-Truppen erreicht. Seit Herbst 1999 sind die Verfolgungsakte zwar zahlenmäßig deutlich abgeflacht, unter Umständen aber auch nur deshalb, weil Angehörige dieser Minderheiten unter dem Einfluss des Geschehens vielfach andernorts Zuflucht gesucht oder gar das Land verlassen haben (SFH v. 25.01.2000; AA. v. 28.10.1999). Ein Asylanspruch des Klägers bzw. ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG besteht jedoch auch angesichts dieser Vorgänge nicht, weil die Verfolgungsmaßnahmen weder durch die Staatsgewalt oder einzelne staatliche Organe initiiert waren noch diese hieran eine (asylerhebliche) Verantwortlichkeit trifft. Der Anspruch auf Asyl und ebenso der in den Voraussetzungen insoweit deckungsgleiche Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 AuslG bestehen nämlich nur im Falle einer „politischen“ Verfolgung. Diese setzt aber voraus, dass ein Ausländer von staatlicher oder quasi-staatlicher Verfolgung bedroht ist. Eine vom Staat ausgehende oder ihm zurechenbare Verfolgung erfordert, dass ein Staat auf seinem Staatsgebiet eine organisierte Herrschaftsmacht mit prinzipiellem Gewaltmonopol (Staatsgewalt) über seine Bevölkerung (Staatsvolk) auf einem begrenzten Territorium (Staatsgebiet) effektiv und dauerhaft ausübt (vgl. BVerwG, U. v. 06.08.1996 - E 101, 328 <331>). Die Gebietsgewalt als räumlich umfassende Herrschaftsmacht muss auch tatsächlich verwirklicht sein. Fehlt sie, kann der Staat die ihm wesenseigene Friedensfunktion nicht wirksam

erfüllen und - als Kehrseite davon - auch nicht politisch verfolgen. Von einer als quasi-staatlich einzustufenden Gebietsgewalt, die nicht notwendigerweise das gesamte Staatsgebiet erfassen und auch nicht die einzige auf dem Staatsgebiet existierende Gebietsgewalt sein muss (vgl. BVerwG, B.v. 26.01.1999 - 9 B 655.98 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 202 = InfAuslR 1999, 283), kann nur dann gesprochen werden, wenn sie auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten Herrschaftsordnung beruht. Dabei erfordern Effektivität und Stabilität eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparats (vgl. BVerwG, U. v. 06.08.1996 - a.a.O.).

Bei Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe scheidet ein Anspruch des Klägers auf Asyl bzw. der begehrte Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG aus. Denn Angehörige der Ashkali und der Roma sind im Kosovo zu keinem Zeitpunkt, insbesondere auch nicht seit dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte und dem Einmarsch der KFOR-Truppen, von einer staatlichen oder quasi-staatlichen Macht verfolgt worden. Auch ist nicht zu befürchten, dass Angehörigen dieser Minderheiten in absehbarer Zeit, d.h. in einem prognostisch überschaubaren Zeitraum, von staatlicher oder quasi-staatlicher Verfolgung bedroht wären.

Eine (asylerhebliche) Verfolgung der Minderheit der Ashkali und Roma durch serbische Staatsorgane bis zu deren Abzug aus dem Kosovo im Zusammenhang mit dem von der Bundesrepublik Jugoslawien angenommenen Friedensplan und der vom Sicherheitsrat beschlossenen Resolution Nr. 1244 vom 10. Juni 1999 (EuGRZ 1999, 362) wurde von den Klägern nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige dieser Volksgruppen in der Zeit danach auf dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien außerhalb des Kosovo politisch verfolgt wurden. Dagegen spricht auch schon der Umstand, dass - nach Einschätzung der Gesellschaft für bedrohte Völker (Dokumentation v. 30.09.1999: Die Vertreibung der Roma, S. 2, Anm. 1) - seitdem bis zu 60.000 Roma und Ashkali aus dem Kosovo in (Rest-)Serbien Zuflucht gesucht haben. Im Kosovo haben

seit dem Einmarsch der KFOR-Truppen die Organe der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien vorerst ihre Gebietsgewalt verloren und scheiden damit als Urheber einer politischen Verfolgung aus. Die alleinige Staatsgewalt im Kosovo wird seitdem, wie bereits dargelegt, durch die KFOR-Truppen und die auf der Basis des UN-Sicherheitsratsbeschlusses installierte Übergangsverwaltung - UNMIK - ausgeübt. Ob deren - auf das Gebiet des Kosovo beschränkte - Herrschaftsmacht als staatliche oder (nur) als quasi-staatliche Gebietsgewalt einzustufen ist, kann dahinstehen. Denn jedenfalls bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von der UNO getragenen und gestützten Staatsorgane unmittelbar Urheber einer gegen Angehörige der Ashkali und Roma gerichteten individuellen oder gruppengerichteten „staatlichen“ Verfolgung seien.

Nach Einschätzung einzelner Beobachter verfügen allerdings die ehemalige Befreiungsarmee Kosovos (UCK) und ihr nahe stehende gesellschaftliche Gruppierungen seit dem Einmarsch der KFOR-Truppen in den Kosovo dort noch immer über starken politischen Einfluss (Die Welt v. 20.09.1999: Die UCK ist tot, es lebe die UCK; und v. 03.08.1999: Der albanische Staat Kosovo ist Realität; Süddeutsche Zeitung v. 11.08.1999: Mit Gewalt ins Machtvakuum; Frankfurter Rundschau v. 04.08.1999: Menschenrechtler sehen UCK hinter Gewalttaten und v. 24.01.2000: Quo vadis, Kosovo). Auch werden teilweise ehemalige Mitglieder und Sympathisanten dieser Organisation - neben anderen albanischen Extremisten - in den vorliegenden Erkenntnissen mit den zuvor geschilderten Übergriffen gegen Minderheiten, namentlich die Ashkali und Roma, in Verbindung gebracht (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker v. 17.08.1999 an VG Göttingen; Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker v. 30.09.1999: Bis der letzte Zigeuner das Land verlassen hat; SFH v. 25.01.200 an VG Schleswig; amnesty international v. 24.09.1999 an VG Magdeburg). Inwieweit diese Feststellungen zutreffen, für die allerdings gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Denn selbst wenn man unterstellt, dass die ehemalige Befreiungsarmee Kosovos (UCK) dort auch derzeit noch über (partielle) Machtstrukturen verfügt, und weiterhin annimmt, dass sich Mitglieder dieser

Organisation aktiv an Willkürhandlungen und gewaltsamen Übergriffen gegen Ashkali und Roma beteiligt haben, kann hieraus ein Anspruch auf Asyl bzw. auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG nicht hergeleitet werden. Denn weder die UCK noch die ihr nahe stehenden gesellschaftlichen Gruppierungen üben im Kosovo derzeit im vorgenannten Sinne eine effektive Herrschaftsmacht aus, die eine „politische“ Verfolgung der dort lebenden Minderheiten ermöglichen würde. Der Einordnung der UCK als quasi-staatliche Gebietsgewalt steht bereits der Umstand entgegen, dass es sich bei ihr derzeit nicht mehr um ein homogenes Gebilde handelt, das über eine einheitliche Willensbildung und eine hierarchische Befehlsstruktur verfügt (vgl. hierzu Süddeutsche Zeitung v. 11.08.1999; Die Welt v. 20.09.1999, FR v. 24.01.2000). Nach den vorgenannten Erkenntnisquellen ist die ehemalige Befreiungsbewegung Kosovo vielmehr in mehrere politische Parteien und Bewegungen aufgespalten, die ihrerseits um die Macht konkurrieren und bestrebt sind, sich für die kommenden Wahlen eine vorteilhafte Ausgangsposition zu verschaffen. Hiermit stimmt auch die Einschätzung der Situation durch die Schweizer Flüchtlingshilfe überein. In deren Lageanalyse Kosovo - März 2000 (S. 13) heißt es allgemein, dass die Annahme, auf albanischer Seite sei nach wie vor eine organisierte politische und militärische Machtstruktur vorhanden, falsch sei. Kenner der Situation seien sich darin einig, dass die albanische Gemeinschaft - u.a. auch auf Grund von Repression, Diaspora und schließlich Krieg - zugleich eng ineinander verflochten und stark fragmentiert sei. Es sei zwar Thaqi mit seiner provisorischen Regierung gelungen, ein Netzwerk von Verwaltungsstrukturen zu etablieren, diese seien jedoch, soweit sie noch bestehen, primär eher familiären und lokalen Eigenheiten und Interessen verpflichtet als einer zentralisierten Hierarchie. Bezeichnend für die inhomogene Struktur der ehemaligen UCK ist im Übrigen auch, dass, wie dargelegt, diese von Beobachtern als Urheber der Verfolgung gegen Ashkali und Roma genannt wird, andererseits aber auch vereinzelt davon berichtet wird, Mitglieder der UCK hätten sich schützend vor Roma und Ashkali gestellt und deren Vertreibung verhindert (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker v. 30.09.1999: Die Vertreibung der Roma aus dem Kosovo, S. 26). Von einer effektiven Gebietsgewalt mit einheitlicher Willensbildung und der Fähigkeit, diese auch durch-

zusetzen, kann deshalb im Hinblick auf die ehemalige UCK derzeit nicht gesprochen werden, zumal die UCK auch früher zu keinem Zeitpunkt zentralisierte Kommandostrukturen herausgebildet hatte (vgl. auch International Crisis Group, „Violence in Kosovo: Who's Killing Whom?“, 02.11.1999, S. 9). Von einzelnen Gruppierungen der UCK ausgehende Gewalttaten gegen Minderheiten sind deshalb insoweit auch nicht Ausprägung einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten Herrschaftsordnung, sondern Willkürhandlungen einzelner Machthaber, die nicht durch eine quasi-staatliche Gebietsgewalt autorisiert sind.

An dieser Einschätzung würde sich im Übrigen auch dann nichts ändern, wenn es zuträfe, dass sich an den Übergriffen gegen Minderheiten auch Mitglieder und Sympathisanten der UCK beteiligt haben, die als von der Übergangsverwaltung eingesetzte Bürgermeister oder sonstige Amtsträger über eine legale Amtsgewalt verfügten. Denn da die KFOR-Truppen und die UNMIK als derzeit alleinige Herrschaftsmacht im Kosovo Übergriffe dieser Art - und die dahinter stehende Absicht, ethnische Minderheiten aus dem Kosovo zu vertreiben - keinesfalls billigen und tatenlos hinnehmen, würde es sich auch insoweit um Exzesstaten einzelner Amtswalter handeln, für die keine staatliche Verantwortlichkeit besteht (vgl. BVerfG, B. v. 11.05.1993 - 2 BvR 1989/92 - InfAuslR 1993, 310; B. v. 20.5.1992 - 2 BvR 205/92 - InfAuslR 1992, 283). Auch insoweit wäre demnach nicht von einer „staatlichen“ Verfolgung auszugehen.

Damit wird jedoch nicht in Frage gestellt, dass Minderheiten im Kosovo, namentlich die Ashkali und Roma, in vielfältiger Form Bedrohungen und Übergriffen ausgesetzt waren und sind. Die Beweggründe und die Zielrichtung der gegen diese Minderheiten gerichteten Aktionen sind jedoch ebenso wenig eindeutig geklärt wie deren Urheber und verantwortliche Akteure (vgl. hierzu SFH v. 20.01.2.000, S. 2). Als Motiv für die Gewalttaten kommt sowohl ein planvolles Vorgehen extremistischer Albaner mit dem Ziel der Herstellung eines ethnisch reinen, ausschließlich albanisch besiedelten Kosovo als auch der Wunsch albanischer Bevölkerungskreise nach Rache an Minderheiten

wegen deren Solidarität mit der serbischen Besatzung und der Beteiligung an serbischen Greuelaten in Betracht (vgl. Rathfelder in: Hannoversche Allgemeine v. 30.07.1999: Neben Serben sind auch Roma bedroht; vgl. auch International Crisis Group, „Violence in Kosovo: Who's Killing Whom?“, 02.11.1999, S. 4 ff.). Denkbar ist allerdings auch, dass es sich bei den Übergriffen gegen Ashkali und Roma um Auswirkungen der allgemein vorherrschenden Kriminalität und mafioser Strukturen handelt, die in Angehörigen von Minderheiten ein bevorzugtes Opfer sehen (vgl. SFH v. 25.01.2000; International Crisis Group, „Violence in Kosovo: Who's Killing Whom?“, 02.11.1999, S. 12 ff.). Abschließender Feststellungen bedarf es jedoch insoweit nicht. Für Gewaltanwendungen und Übergriffe durch einzelne Personen oder gesellschaftliche Gruppierungen besteht nämlich, auch soweit bei der Auswahl der Opfer an asylherhebliche Merkmale angeknüpft wird, eine staatliche Verantwortlichkeit mit der Folge, dass deswegen Asyl bzw. Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG zu gewähren ist, nur dann, wenn staatliche Organe die Übergriffe unterstützt, gebilligt oder tatenlos hingenommen haben. Der Umstand allein, dass die staatlichen Organe trotz prinzipieller Schutzbereitschaft nicht in der Lage sind, die betroffene Bevölkerungsgruppe vor derartigen Anschlägen wirkungsvoll zu schützen, begründet eine staatliche Verantwortlichkeit insoweit nicht (BVerwG, U. v. 05.07.1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391; U. v. 23.07.1991 - 9 C 154.90 - InfAuslR 1991, 363; B. v. 24.03.1995 - 9 B 747.94 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 177). Aus den erwähnten Übergriffen und Anschlägen gegen Ashkali und Roma im Kosovo lassen sich deshalb weder ein Asylanspruch noch der begehrte Abschiebungsschutz herleiten. Denn hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die im Kosovo zwischenzeitlich stationierten Polizeikräfte und KFOR-Einheiten nicht Willens seien, die Angehörigen von Minderheiten vor extremistischen Anschlägen und Gewalttaten zu schützen, bestehen nicht, selbst wenn man einmal unterstellt, dass sie überhaupt geeignete Subjekte asylrechtlicher Verantwortlichkeit sein können. Soweit in einzelnen Erkenntnissen von einer bewussten Untätigkeit und gar einer absichtlichen Vereitelung des Schutzes vor möglichen Angriffen durch Einheiten der KFOR-Truppen gesprochen wird (so Polansky: Die britische Lösung des Flüchtlingsproblems, in: Gesellschaft

für bedrohte Völker: Bis der letzte Zigeuner das Land verlassen hat v. 30.09.1999 hinsichtlich des britischen Kontingents; v. Holtey, Zweite Reise zur Erkundung der Lage v. 22.02.2000, S. 19, hinsichtlich der französischen Einheiten), handelt es sich, sofern die Berichte nicht schon als solche Ausdruck einer grundsätzlichen Fehleinschätzung der Situation sind, jedenfalls um von der KFOR und der Übergangsverwaltung nicht gebilligte (exzessive) Verhaltensweisen, die außerhalb der Verantwortlichkeit der Staatsgewalt stehen. Denn dass, wie dies die vorerwähnten Erkenntnisse teilweise unterstellen, Angehörige der Minderheiten nicht nur - mangels ausreichender Mittel - unzureichend geschützt, sondern bewusst ihres Schutzes beraubt wurden, um sie zur Auswanderung zu bewegen, ist schon deshalb völlig unwahrscheinlich, weil eine solche Verhaltensweise dem Ziel zuwiderlaufen würde, das dem militärischen Einsatz der NATO zugrunde liegt, nämlich im Kosovo ein multi-ethnisches Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Die Tatsache, dass angesichts der Größe des Landes und der vielfach zersplitterten Siedlungsstruktur der Minderheiten ein wirksamer Schutz sehr erschwert und vielfach nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Minderheitsangehörigen vom angestammten Wohnsitz in bestimmte, den Minderheiten vorbehaltene Enklaven und Flüchtlingslager umsiedeln, reicht für sich nicht aus, eine staatliche Verantwortlichkeit für die fortbestehende Bedrohung der Minderheiten durch die albanische Bevölkerung zu begründen. Auch insoweit ist deshalb der begehrte Asylanspruch und Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG zu verneinen.

2. Auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG besteht nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG anzunehmen sein könnte, liegen nicht vor.

Die Beklagte kann auch nicht im Hinblick auf die Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Roma zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG verpflichtet werden.

Eine Verpflichtung zur Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses in den Fällen, in denen die zielstaatsbezogenen Gefahren einer ganzen, nach bestimmten Merkmalen umschriebenen Bevölkerungsgruppe drohen, kann nur dann erfolgen, wenn eine Entscheidung nach § 54 AuslG nicht ergangen ist und zum andern eine allgemeine extreme Gefahrenlage besteht, die jeden Einzelnen zur fraglichen Gruppe gehörenden Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Voraussetzung für einen derartigen Feststellungsanspruch ist damit, dass die oberste Landesbehörde von der ihr in § 54 S. 1 AuslG eingeräumten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und keinen Abschiebungsstopp angeordnet hat.

Vorliegend hat jedoch das Land Baden-Württemberg auf die immer noch kritische Lage der Minderheiten im Kosovo (so auch der Ashkali und Roma) reagiert und im Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 02.02.2000 (Az. 4-13-JUG/90) die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Kosovo betreffend, mit dem die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 18./19.11.1999 (vgl. hierzu Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24.11.1999 (Az. 4-13-JUG/45) umgesetzt werden sollen, diesen Personenkreis bis auf weiteres ausdrücklich von Abschiebungsmaßnahmen in den Kosovo ausgenommen. In Ziffer 1.2. des vorgenannten Erlasses wird ausgeführt, dass Abschiebungsmaßnahmen bis auf weiteres auf albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo beschränkt sind. Dass damit nicht auch Angehörige der Volksgruppe der Ashkali und Roma gemeint sind, erschließt sich aus Ziffer 2.1.3 des Erlasses, wonach - abweichend von der Grundregel - auch bei Straftätern anderer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo (insbesondere Serben, Roma, Ashkali), deren Haftentlassung bevorsteht und die schwere Straftaten begangen haben, nach erfolgter Einzelfallprüfung eine Aufenthaltsbeendigung in Betracht kommen kann. Schließlich werden in Ziffer

3.1 auch alle in Mischehen verheiratete, aus dem Kosovo stammende Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien ausdrücklich von einer Abschiebung ausgenommen, d.h. insoweit auch ausdrücklich die Ehegatten albanischer Volkszugehörigkeit. Dass nicht-albanische Straftäter, die sich in Haft befinden und schwere Straftaten begangen haben, nicht generell zu dem durch den Erlass begünstigten Personenkreis rechnen, ist angesichts des durch § 54 AuslG der obersten Landesbehörde eingeräumten weiten politischen und nicht rechtlich determinierten Ermessens (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - E 99, 324 <326 f.>) gerichtlicherseits nicht zu beanstanden, insbesondere ist sie auch ausreichend bestimmt (vgl. z.B. auch den in § 48 Abs. 3 S. 1 AuslG verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriff der schweren bzw. besonders schweren Straftat; vgl. hierzu GK-AuslR § 48 RdNr. 105 ff.). Es kann auch daraus, dass der Erlass nicht der in § 54 S. 1 AuslG verwendeten Begrifflichkeit folgend ausdrücklich von einer Aussetzung der Abschiebung spricht, nicht etwa hergeleitet werden, dass es sich der Sache nach nicht um eine Anordnung im Sinne dieser Vorschrift handelt, die die Rechtsfolge des § 55 Abs. 2 letzte Alt. AuslG nach sich zieht. Denn nach der Struktur des Ausländergesetzes kann im Falle eines ausdrücklichen Nichtbetreibens der Aufenthaltsbeendigung, was unzweideutig in Ziffer 1.2. des Erlasses zum Ausdruck gebracht wird, der aufenthaltsrechtliche Status nicht in der Schwebe und demzufolge ungeregelt bleiben (vgl. im Einzelnen: BVerwG, U.v. 25.09.1997 - 1 C 3.97 - E 105, 232 <236>; U.v. 21.03.2000 - 1 C 23.99). Jenseits einer ausdrücklichen Legalisierung des Aufenthalts, einer förmlichen Aussetzung der Abschiebung oder einer (unverzöglichen) Aufenthaltsbeendigung sieht das Ausländergesetz keinen weiteren zusätzlichen „faktischen Aufenthaltsstatus“ vor. Inhalt und Tragweite des Erlasses können daher nicht lösgelöst von diesen ausländergesetzlichen Grundlagen beurteilt und bestimmt werden. In Übereinstimmung damit hat das Innenministerium Baden-Württemberg in einem weiteren Erlass vom 17.04.2000 (Az. 4-13-JUG/90) unter Ziffer 1 angeordnet, dass aus dem Kosovo stammende Personen ohne Aufenthaltsrecht, die nicht albanische Volkszugehörige sind, vorläufig weiter zu dulden sind. Dass die Geltungsdauer des Erlasses insoweit nicht befristet ist, steht seiner Qualifizierung als Abschiebestoppregelung im Sinne von § 54

S. 1 AuslG nicht entgegen. Einer Befristung kommt keine konstituierende Bedeutung zu. Die in § 54 S. 2 AuslG enthaltene Sechs-Monatsfrist begründet lediglich das Erfordernis des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, wenn die Abschiebung von vornherein länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll (vgl. zur Problematik einer Verlängerung oder eines Neu-erlasses bei oder nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist: GK-AuslR § 54 RdNr. 129 ff. m.w.N.; Hailbronner, AuslR, § 54 RdNr. 2 ff.). Eine solche von vornherein die Sechs-Monatsfrist übersteigende Aussetzung der Abschiebung ist jedoch mit der Erklärung, „bis auf weiteres“ keine Abschiebungen durchzuführen, nicht verbunden. Die Frage, ob die Erteilung eines Einvernehmens erforderlich ist, wird sich somit erst stellen, wenn über den 02.08.2000 die Abschiebungen ausgesetzt werden sollen, sofern das Einvernehmen nicht ohnehin bereits vorliegt (vgl. zu den Rechtsfolgen eines fehlenden, aber erforderlichen Einvernehmens: GK-AuslR § 54 RdNr. 146 ff.).

Sollte sich in Zukunft die Erlasslage zulasten der Betroffenen ändern, so könnte dieser Umstand im Wege eines Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen einer erheblichen Veränderung der Sachlage geltend gemacht werden (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 07.09.1999 - 1 C 6.99 - NVwZ 2000, 204).

3. Die Anfechtungsklage ist jedoch hinsichtlich der Fristbestimmung in der Abschiebungsandrohung erfolgreich. Die Fristbestimmung von einer Woche ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Wochenfrist des § 36 Abs. 1 AsylVfG darf nur festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen (§ 71 Abs. 4 AsylVfG). Wie jedoch bereits ausgeführt wurde, sind die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) gegeben, so dass § 38 Abs. 1 AsylVfG maßgeblich ist, wonach im Falle der Klageerhebung die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet (vgl. auch schon Senatsurteil v. 11.11.1997 - A 14 S 412/97 -

VBIBW 1998, 271).

Die Festsetzung der Frist von einer Woche durch das Bundesamt (und nur diese - nicht auch die Abschiebungsandrohung - siehe unten 3.2) war daher aufzuheben; sie ist vom Bundesamt neu zu bestimmen, weil sie sich nicht kraft Gesetzes in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 AsylVfG verlängert (3.1).

3.1 Eine entsprechende Anwendung des § 37 Abs. 2 AsylVfG ist nicht zulässig, weil nicht von einer planwidrigen Gesetzeslücke ausgegangen werden kann. Aus der Entstehungsgeschichte des jetzt gültigen Asylverfahrensgesetzes ergibt sich, dass der Gesetzgeber bewusst von besonderen Folgen einer Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO im Folgeverfahren abgesehen hat. § 37 AsylVfG regelt heute, wann die Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht andere - weitergehende - als die in § 80 Abs. 5 VwGO vorgesehenen Folgen hat. Nach § 37 Abs. 1 AsylVfG wird die Entscheidung des Bundesamts über die Unbeachtlichkeit des Asylantrags (vgl. zum unbeachtlichen Asylantrag § 29 AsylVfG) unwirksam; der Gesetzgeber hat hier die im früheren § 10 Abs. 4 AsylVfG a.F. enthaltene Regelung übernommen, wobei - anders als heute - der Folgeantrag nach früherem Recht bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG wie im Falle der offensichtlich gefundenen anderweitigen Sicherheit im Sinne von § 7 Abs. 2 AsylVfG a.F. (jetzt § 29 Abs. 1 AsylVfG) als unbeachtlicher Asylantrag behandelt wurde. Nach früherem Recht trat daher bei Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht im Folgeverfahren die Wirkung des § 10 Abs. 4 AsylVfG a.F. ein; die Entscheidung der Ausländerbehörde wurde unwirksam, der Asylantrag war unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. § 37 Abs. 2 AsylVfG regelt hingegen die gesetzliche Verlängerung der Frist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylVfG) auf einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, wenn das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Diese Regelung fand sich früher in § 11 Abs. 2 AsylVfG a.F. § 37

AsylVfG enthält jedoch - anders als früher § 10 Abs. 4 AsylVfG a.F. - keine Regelung zu den Folgen der Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht im Folgeverfahren. Auch an keiner anderen Stelle im Asylverfahrensgesetz ist diese Frage geregelt, insbesondere nicht in § 71 AsylVfG, der Vorschrift zum Folgeverfahren. § 71 Abs. 4 AsylVfG verweist lediglich für den Fall, dass das Bundesamt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG verneint, auf §§ 34, 35 und 36 AsylVfG, regelt ansonsten aber weder ausdrücklich noch durch einen Verweis auf § 37 Abs. 1 oder 2 AsylVfG die Folgen einer Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht.

Da aber das Vorgängerrecht in § 10 Abs. 4 AsylVfG a.F. besondere Folgen vorgesehen hatte, hatte der Gesetzgeber Anlass, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob auch nach neuem Recht ein erfolgreicher Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO besondere Wirkungen, sei es bezüglich der Wirksamkeit des Bescheids, sei es bezüglich der in der Abschiebungsandrohung bestimmten Frist haben soll. Aus dem Unterlassen einer solchen Regelung in Kenntnis der Vorgängerregelung des § 10 Abs. 4 AsylVfG a.F. ist nach Meinung des Senats auf ein bewusstes Verhalten des Gesetzgebers zu schließen. Etwas Gegenteiliges lässt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien entnehmen (BT-Drucks. 12/2062, S. 39 zu § 69). Vielmehr heißt es dort zu § 69 Abs. 3 des Entwurfs des AsylVfG, der in der endgültigen Fassung zu § 71 Abs. 4 AsylVfG wurde: „Abs. 3 regelt das Verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht gegeben sind. Er lehnt sich an § 10 Abs. 2 und 3 des geltenden Asylverfahrensgesetzes an.“ Die Tatsache, dass § 10 Abs. 4 AsylVfG a.F., die Vorgängerregelung von § 37 Abs. 1 AsylVfG, nicht auch erwähnt ist, legt vielmehr den Schluss nahe, dass nach neuem Recht die besondere Folge des § 37 Abs. 1 AsylVfG bei einer Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht unterbleiben soll. Das Bundesverwaltungsgericht geht ebenfalls davon aus, dass jedenfalls § 37 Abs. 1 AsylVfG einer erweiterten Auslegung nicht zugänglich ist. Es hat in einem Fall der Fristsetzung von einer Woche gemäß § 38 Abs. 2 AsylVfG nach Einstellung des Verfahrens wegen dessen Nichtbetreibens (vgl. § 33

AsylVfG) entschieden, dass die Stattgabe eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer gegen die Einstellungsentscheidung gerichteten Klage nicht die Folge von § 37 Abs. 1 AsylVfG analog habe, weil § 37 Abs. 1 AsylVfG eine Ausnahme von der Regel sei, dass in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur über die Vollziehbarkeit eines in seiner Wirksamkeit im Übrigen nicht berührten Verwaltungsakts entschieden wird und außerdem § 71 Abs. 4 AsylVfG für das Folgeantragsverfahren zwar die §§ 34, 35 und 36 AsylVfG, nicht jedoch den § 37 AsylVfG für entsprechend anwendbar erklärt habe, so dass es an einer Regelungslücke fehle (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 7.3.1995 - 9 C 264.94 -, NVwZ 1996, S. 80). Aus entsprechenden Überlegungen heraus kann auch nicht von einer Gesetzeslücke bezüglich der Folge, die ein erfolgreicher Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bezüglich der vom Bundesamt gesetzten Frist haben soll, ausgegangen werden. Da der Gesetzgeber früher eine andere Folge, nämlich die Unwirksamkeit des Bescheids der Ausländerbehörde für den Fall der Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO im Folgeverfahren vorgesehen hatte, und der Gesetzgeber auch die Regelung des § 11 Abs. 2 AsylVfG a.F. kannte, ist nach Auffassung des Senats davon auszugehen, dass er diese andere Folge eines erfolgreichen Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO, die er bisher nur im Fall des vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet angesehenen Asylantrags vorgesehen hatte, ausdrücklich auch für das Folgeverfahren in das neue Asylverfahrensgesetz aufgenommen hätte, wenn er sie auch für das Folgeverfahren hätte vorsehen wollen. Gegen eine Regelungslücke spricht - jedenfalls heute - auch dass § 71 Abs. 3 AsylVfG in der ursprünglich seit 1.7.1992 geltenden Fassung nur die entsprechende Anwendung der §§ 34 und 36 AsylVfG anordnete. Mit Wirkung vom 1.7.1993 wurde neben dem durch die Drittstaatenregelung erforderlich gewordene Verweis auf § 34 a AsylVfG noch zusätzlich auf § 35 AsylVfG verwiesen. Wenn somit der Gesetzgeber anlässlich einer umfassenden Gesetzesnovellierung eine bestimmte Vorschrift einer Überprüfung unterzieht und sie dabei für ergänzungsbedürftig hält und dann auch entsprechend ergänzt, kann jedenfalls von diesem Zeitpunkt an noch viel weniger von einer Unvollständigkeit der Norm gesprochen werden.

Die Folge der Nichtaufnahme einer solchen Regelung, nämlich die erneute Anfechtbarkeit der bestimmten Ausreisefrist, widerspricht zwar dem Ziel der Gesetzesneufassung, das Asylverfahren noch weiter zu beschleunigen. Allein dieser Umstand reicht jedoch nicht aus, § 37 Abs. 2 AsylVfG entsprechend anzuwenden, nachdem der Gesetzgeber anders als früher bewusst in § 37 AsylVfG die Fälle zusammengefasst hat, in denen die Stattgabe des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht andere Wirkungen als die in § 80 Abs. 5 VwGO vorgesehenen, haben soll, und dort für das Folgeverfahren anders als nach altem Recht, keine Regelung getroffen hat. Dass dies möglicherweise deshalb der Fall war, weil der Gesetzgeber, anders als zuletzt vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10.2.1998 - 9 C 28.97 -, NVwZ 1998, 861 angenommen, von der Notwendigkeit der Durchführung eines „weiteren Asylverfahrens“ beim Bundesamt statt der „Durchentscheidung“ des Gerichts ausging, wenn das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bejaht, mit der Folge, dass in diesem „weiteren Asylverfahren“ vom Bundesamt die Frist des § 38 Abs. 1 AsylVfG festzusetzen war, muss hier dahingestellt bleiben. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass auch die Notwendigkeit des Erlasses einer neuen Abschiebungsandrohung nebst Fristsetzung unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung aller Verfahren keine Ausnahme von der prozessualen Pflicht zur Herstellung der Spruchreife rechtfertigt. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in diesem Urteil die analoge Anwendung des § 37 Abs. 2 AsylVfG auf das Hauptsacheverfahren als „ähnlichen Fall“ wie die vorliegende Fallgestaltung bezeichnet, wird nicht in Betracht gezogen, dass der Gesetzgeber immerhin für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bei als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen, wie auch nach altem Recht in § 11 Abs. 2 AsylVfG a.F., eine ausdrückliche Regelung (für die gesonderte Folge eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO) getroffen hatte, so dass insoweit die Frage der entsprechenden Anwendbarkeit des § 37 Abs. 2 AsylVfG nicht zu prüfen war.

Da somit im Folgeverfahren eine analoge Anwendung von § 37 Abs. 2 AsylVfG schon für das Antragsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in

Frage kommt, kommt erst recht nicht in Betracht, auf dieser ersten Analogie aufbauend dann eine weitere analoge Anwendung auf das Hauptsacheverfahren vorzunehmen (vgl. hierzu bezüglich eines durch das Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnten Antrags das Urteil des Senats v. 11.11.1997 - A 14 S 412/97 -, VBIBW 1998, 271).

3.2 Die Abschiebungsandrohung, deren Rechtmäßigkeit sich daher ausschließlich nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG beurteilt, war nicht insgesamt, sondern nur bezüglich der Fristbestimmung aufzuheben. Zwar wird die Auffassung vertreten, die Bestimmung der Ausreisefrist sei wesentlicher Bestandteil der Abschiebungsandrohung und könne daher nicht isoliert aufgehoben werden; es bestehe ein unauflösbarer Zusammenhang von Abschiebungsandrohung und Fristsetzung (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 10.6.1998 - 13 S 173/98 -, VBIBW 1998, 476; Hamburgisches OVG, Beschl. v. 30.7.1979 - OVG Bs 6 42/97 -, InfAuslR 1998, 28; OVG Münster, Beschl. v. 19.9.1996 - 18 B 3505/95 -, NVwZ-RR 1997, 194, inzident wohl auch BVerwG, Urt. v. 22.12.1997 - 1 C 14.96 -, NVwZ 1997, 1132; a.A. der erkennende Senat, Urt. v. 11.11.1997 - A 14 S 412/97, a.a.O.). Dem Wortlaut von § 50 Abs. 1 AuslG kann dies jedoch nicht in dieser Deutlichkeit entnommen werden. Gemäß § 50 Abs. 1 AuslG „soll“ die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. Die Fristsetzung sieht das Gesetz daher als Regel an, im Ausnahmefall kann sie jedoch auch unterbleiben. Auch § 50 Abs. 5 AuslG sieht für die Fälle, in denen der Ausländer in Haft ist, eine Abschiebungsandrohung ohne Fristsetzung vor. In § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG heißt es: „Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses fest, bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt“. Der Gesetzgeber geht damit für das Verhältnis zwischen Abschiebungsandrohung und der Benennung des Zielstaats gemäß § 50 Abs. 2 AuslG nicht von einem unauflösbaren Zusammenhang aus. Auch dies legt es nahe, eine nicht aufhebbare Verknüpfung zwischen der Abschiebungsandrohung und Bestimmung der Ausreisefrist zu verneinen. Dies hat umso mehr zu gelten, wenn die der Abschiebungsandrohung beigefügte zusätzliche Regelung eine gebundene Entscheidung der Behörde ist. Dies trifft

für die Bezeichnung des Zielstaats zu; im Asylverfahren gilt es auch für die Festsetzung der Ausreisefrist. § 38 Abs. 1 AsylVfG räumt der Behörde keinen Ermessensspielraum ein.

Dieser Auslegung stehen auch keine beachtenswerte Rechtsschutzinteressen des Ausländers entgegen. Im Hinblick darauf, dass eine bereits im Gesetz vorgesehene Frist lediglich neu festzusetzen ist, spricht nichts dafür, dem Ausländer weitergehende Anfechtungsmöglichkeiten zu eröffnen, also bei Erlass einer vollständig neuen Abschiebungsandrohung etwa die Zielstaatsbestimmung angreifen zu können.

4.3 Die Abschiebungsandrohung begegnet auch sonst keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere steht das Vorliegen von Duldungsgründen dem Erlass der Androhung nicht entgegen. Die Benennung der „Bundesrepublik Jugoslawien“ als Zielstaat ohne Ausklammerung des Gebiets des Kosovos ist schon deshalb nicht zu beanstanden, weil der Kläger im Kosovo, wie ausgeführt wurde, keine staatliche Verfolgung befürchten muss. Im Übrigen gebietet § 50 Abs. 2 AuslG es auch nicht, die Abschiebungsandrohung auf das sichere Teilgebiet eines Abschiebezielstaats zu beschränken (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.1999 - 9 C 4.99 - NVwZ 2000, 331).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO und der entsprechenden Anwendung von § 162 Abs. 3 VwGO. Das Verfahren ist nach §§ 83 b, 87 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Soweit die Klage auf Aufhebung der im Bescheid des Bundesamts festgesetzten Ausreisefrist gerichtet ist, war die Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.2.1998 (- 9 C 28.97 -, NVwZ 1999, a.a.O.) offen gelassen, ob in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht abweichend vom Bundesamt die Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bejaht, es aber im Ergebnis das Asylbegehren für „einfach“ oder „schlicht“ unbegründet hält, die Abschiebungsandrohung nebst Fristsetzung aufzuheben ist, mit der

Folge, dass das Bundesamt nach § 38 Abs. 1 AsylVfG eine neue Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von einem Monat erlassen müsste, oder ob dieses Ergebnis nicht auf Grund einer analogen Anwendung des § 37 Abs. 2 AsylVfG erreicht werden kann. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist auch, wie bereits angeführt, strittig, ob bei Rechtswidrigkeit der bestimmten Ausreisefrist die Abschiebungsandrohung insgesamt oder die Ausreisefrist isoliert aufzuheben ist.

Im übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vor (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

1. Die zugelassene Revision ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird.

Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten ver-

treten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

2. Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Schnebelt

Funke-Kaiser

Jacob